

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur, Bildung und Sport
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Tratzig 2083 8015 dirk.Tratzig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.04.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1446/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>14.05.2003</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Neue Rechts- und Organisationsform des Von der Heydt-Museums</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.02 an den Rat der Stadt Wuppertal  
Neue Rechts- und Organisationsform Von der Heydt-Museum  
VO / 0824/02

### Beschlussvorschlag

Der Bericht wird entgegen genommen o. B.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

### Unterschrift

Drevermann  
Beigeordnete

### Begründung

Information des Kulturausschusses

## **Anlagen**

In der letzten Sitzung des Kulturausschusses ist beschlossen worden, dass die Beteiligungsverwaltung der Stadt Wuppertal (Ressort 403.03) eine Prüfung der möglichen Rechts- und Organisationsformen für das Von der Heydt-Museum vornehmen möge. Die Prüfung durch die Beteiligungsverwaltung ist inzwischen erfolgt. Das Ergebnis findet sich in der Anlage. Die Beteiligungsverwaltung hat die Vor- und Nachteile verschiedener Rechtsformen dargestellt, ohne ein Votum zugunsten einer bestimmten Rechtsform abzugeben. Die Kulturverwaltung wertet das Gutachten der Beteiligungsverwaltung dahingehend aus, dass vor allem die Rechtsform der Stiftung geeignet ist, bürgerschaftliches Engagement zugunsten des Von der Heydt-Museums zu ermöglichen und attraktiv zu machen.

Beispiele für die Überführung von Kunstmuseen gibt es bereits in einigen Städten. Es bedarf jedoch einer sorgfältigen Auswertung dieser Beispiele, um die Übertragbarkeit für Wuppertal auszuloten und die günstigste Lösung für das Von der Heydt-Museum zu entwickeln, da nicht alle Beispiele erfolgversprechend erscheinen. Um diesen Prozess zügig voranzutreiben erscheint die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sinnvoll. Diese soll aus VertreterInnen der Kulturverwaltung, der Beteiligungsverwaltung, der Steuerberatung der Stadt, des Kunst- und Museumsvereines, sowie externen BeraterInnen (z.B. aus Städten, die bereits ein Museum in eine Stiftung überführt haben: Duisburg etc.) bestehen. Die Arbeitsgruppe wird den Kulturausschuss in angemessenen Abständen über ihre Arbeit informieren.

Frau  
Beigeordnete Drevermann

### Rechts- und Organisationsform des Von der Heydt-Museums

Gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 29. Januar 2003 hat das Beteiligungsmanagement eine Gegenüberstellung der möglichen Rechtsformen für das Von der Heydt-Museum erstellt. Diese Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

Der Kunstbestand des Von der Heydt-Museum stellt sich folgendermaßen dar:

	Eigener Bestand	Leihgaben	Gesamt
Gemälde	1.717	208	1.925
Plastiken	398	47	445
Grafiken	30.000	847	30.847
Fotografien	562	31	593
Gesamt	32.677	1.133	33.810

Über den tatsächlichen Wert der Sammlung kann keine Angabe erfolgen, da Kunstwerke erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sind und eine Wertermittlung noch nie stattgefunden hat. Der Versicherungswert beläuft sich auf ca. 205 Mio. € (Feuerversicherung).

Bei den Leihgaben und Schenkungen bestehen nach Angabe aus dem Von der Heydt-Museum keine Auflagen zur Rechtsform. Auflagen bestehen nur dahingehend, die ausgeliehenen bzw. geschenkten Kunstgegenstände auch auszustellen.

Das Von der Heydt-Museum erhält Zuwendungen aus drei Stiftungen. Es handelt sich dabei um unselbständige Stiftungen, die von der Stadt Wuppertal verwaltet werden. Eine Aufstellung über die jeweiligen Stiftungserträge ist in der Anlage beigefügt. Aus den Stiftungssatzungen ergeben sich auch hier keine Auflagen zur Rechtsform des Von der Heydt-Museums.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

Anlage  
Übersicht Rechtsformen  
Übersicht Stiftungserträge

### Übersicht denkbarer Modelle zur Änderung der Rechts- und Organisationsform des SB 216 Von der Heydt-Museum

	<b>Eigenbetriebsähnliche Einrichtung</b>	<b>Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. §114 a GO NW)</b>	<b>GmbH</b>
Vorschriften	GO NW, EigBetrVO, Satzung	GO NW, Satzung, Kommunalunternehmensverordnung (KUV)	GO NW, GmbHG, Gesellschaftsvertrag, evtl. Akt
Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werk-/Betriebsleitung</li> <li>Werksausschuss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorstand</li> <li>Verwaltungsrat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsführung</li> <li>Aufsichtsrat (evtl. fakultativ)</li> <li>Gesellschafterversammlung</li> </ul>
Haftung der Gemeinde	Unbeschränkt	Unbeschränkt im Rahmen der Gewährträgerhaftung	Theoretisch auf Einlage beschränkt
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenständige Wirtschaftsführung und Rechnungswesen als Sondervermögen der Stadt</li> <li>Wirtschaftliche und hohe organisatorische, aber keine rechtliche, Selbständigkeit</li> <li>Größere Selbständigkeit bei Personalentscheidungen</li> <li>Eigenständigkeit bei der Bewirtschaftung der Personal- und Sachressourcen</li> <li>Verbleibende Steuermöglichkeiten des Rates durch EigBetrVO, Satzung und Dienstanweisung</li> <li>Höhere Transparenz durch Einführung des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flexible öffentlich-rechtliche Rechtsform</li> <li>Eigene Rechtspersönlichkeit</li> <li>Leitung durch Vorstand in eigener Verantwortung</li> <li>Höhere Transparenz durch kaufmännische Buchführung</li> <li>Besteuerung nur im Rahmen eines BgA</li> <li>Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften</li> <li>Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer</li> <li>Überwachung des Vorstandes durch Verwaltungsrat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenständige Wirtschaftsführung und Rechnungswesen durch zwingend vorgeschriebene kaufmännische Buchführung</li> <li>Eigenständigkeit wegen Rechtsform des privaten Rechts</li> <li>Große Beweglichkeit der Geschäftsführung</li> <li>Erstellung eines kaufmännischen Abschlusses (nach HGB)</li> <li>Steuermöglichkeiten durch Satzung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung</li> </ul>

	<p>kaufmännischen Rechnungswesens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Beweglichkeit in der Wirtschaftsführung durch umfassende Deckungsfähigkeit im Erfolgsplan sowie Übertragungsmöglichkeiten im Vermögensplan</li> <li>• Effizienzsteigerung durch mehr Zuständigkeiten der Werkleitung und Einbindung des Werksausschusses</li> <li>• Klare Verantwortlichkeiten für das Betriebsergebnis</li> <li>• Aufstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz und GuV</li> <li>• Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfers</li> <li>• Keine völlige Lösung von der Stadt (lediglich Sondervermögen)</li> </ul>		
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehraufwand/erhöhter Arbeitsaufwand durch eigenen Wirtschaftsplan und eigenes Rechnungswesen</li> <li>• Mehraufwand durch Prüfung des Jahresabschlusses</li> <li>• Unter Umständen Probleme bei der Verrechnung von Leistungen/Kosten von Querschnittseinheiten</li> <li>• Höhere Transparenz durch kaufmännisches Rechnungswesen bedeutet nicht automatisch auch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit</li> <li>• Anwendung der Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Gemeinde unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft)</li> <li>• Die Beteiligung von Dritten ist wie beim optimierten Regiebetrieb und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht möglich</li> <li>• Anwendung der Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnabelung von der Gemeinde (Verselbständigungstendenzen)</li> <li>• Kosten für Geschäftsführung und Aufsichtsrat</li> <li>• Geringere Möglichkeiten der Einflussnahme durch Rechtsform</li> <li>• Evtl. Probleme bei der Verrechnung von Leistungen zwischen Betrieb und Stadt</li> <li>• Evtl. steuerliche Mehraufwendungen</li> <li>• Evtl. Probleme bei der Personalüberleitung</li> </ul>

Die Variante „Aktiengesellschaft (AG)“ wurde nicht dargestellt, da gem. § 108 Abs. 3 GO NW eine Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn der

öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Auf Ausführungen zu einer AG wird daher verzichtet.

Ebenso wurde die Variante „echter Eigenbetrieb“ nicht untersucht, weil es sich bei dem untersuchten Bereich um Einrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW handelt, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten und für die die Vorschriften, die für Eigenbetriebe gelten, nur entsprechend angewandt werden.

403.03

20. Februar 2003 ☎ 5357

### Stiftungen zugunsten des Von der Heydt-Museums (UA 3100)

	Vermögen (Stand 31.12.2000)	Stiftungserträge lt. HH-Plan 2002	Stiftungserträge lt. HH-Plan 2003
Freiherr-von-der-Heydt-Stiftung	3.372.788,02 € zzgl. Kunstwerke	69.024,40 €	173.839,24 €
Alfred-Hoffmann-Stiftung	290.518,57 €	6.340,02 €	12.680,04 €
Freimuth-Stiftung (Erträge je zur Hälfte für UA 3100 und 3520)	1.533,88 €	51,13 €	51,13 €